

Anordnung Nr. 2*
zur Sicherung des Rechts auf Arbeit
für Rehabilitanden

vom 4. Oktober 1973

Zur Gewährleistung einer materiellen Stimulierung sowie der kulturellen und sozialen Betreuung der Rehabilitanden wird in Ergänzung der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBL II Nr. 75 S. 470) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Betriebe, die gemäß § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden außerhalb des Arbeitskräfteplanes Rehabilitanden beschäftigen, können zur materiellen Stimulierung dieser Werk-tätigen zusätzlich zu der planmäßigen Prämienfondsbildung Prämienmittel bereitstellen.

§ 2

(1) Bei der Bereitstellung der Prämienmittel für die Rehabilitanden ist von dem Umfang ihres Leistungsvermögens, der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit und von dem je Beschäftigten (VbE) des Betriebes geplanten Prämienbetrag auszugehen. Die für die Rehabilitanden bereitgestellten zusätzlichen Prämienmittel dürfen nur für die Prämiiierung dieser Beschäftigten verwendet werden.

(2) Die Entscheidung über die Höhe der zusätzlichen Prämienmittel trifft der Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Summe der im Planjahr für Rehabilitanden verausgabten Prämienmittel

einschließlich des für die Zahlung der Jahresendprämie vorgesehenen Betrages ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres dem Leiter des übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung erfolgt in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

§ 3

(1) Betriebe, die gemäß den §§ 1 und 2 zusätzliche Prämienmittel für Rehabilitanden bereitstellen, können zur kulturellen und sozialen Betreuung dieser Werk-tätigen über die staatliche Auflage für den Kultur- und Sozialfonds hinaus zusätzliche Mittel verwenden.

(2) Zusätzliche Mittel für die kulturelle und soziale Betreuung können für jeden außerhalb des Arbeitskräfteplanes beschäftigten Rehabilitanden bis zu der Höhe verwendet werden, die sich je Beschäftigten des Betriebes aus der staatlichen Auflage für den Kultur- und Sozialfonds ergibt.

§ 4

Für die Finanzierung und Verwendung der zusätzlichen Mittel für die materielle Stimulierung und kulturelle und soziale Betreuung der Rehabilitanden sind die gleichen Rechtsvorschriften wie für die Finanzierung und Verwendung des geplanten Prämienfonds und des geplanten Kultur- und Sozialfonds anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1973

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne

Der Minister
für Gesundheitswesen

R a d e m a c h e r O M R Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

* Anordnung (Nr. 1) vom 26. Augus* 1969 (GBL II Nr. 75 S. 470)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 762

Anordnung vom 1. August 1973 über die zeitweilige Methodik für die Planung und Abrechnung des ökonomischen Nutzeffektes aus der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, 8 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 765

Anordnung vom 15. Juni 1973 über Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR, 24 Seiten, 1,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

lin-/elbstellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index31817

ZZ oöiiRuueq ix ff

>11 Уи Is лолX un ■• р ей' Г ПТЯ